

Beilage 2879

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung
der landwirtschaftlichen Entschuldung

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 23. September 1949 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 24. September 1949

(gez.) Dr. Chard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die §§ 91 bis 94 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331), die zu diesen Vorschriften ergangenen Durchführungsbestimmungen und Art. 31 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 360) treten außer Kraft.

(2) Im Entschuldungsplan oder Zwangsvergleich nach § 94 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes getroffene Anordnungen gelten als aufgehoben.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers, für dessen Forderung das der Entschuldung unterliegende Grundstück kraft der Sicherungshypothek der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach § 93 Abs. 2 des Schuldenregelungsgesetzes bisher haftete, oder dessen Forderung aus einem Betriebsaufbaudarlehen an den Eigentümer eines entschuldeten ehemaligen Erbhofes herührt, hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers an bereitester Stelle zu ersuchen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Genehmigung nach Art. V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 gilt als erteilt.

§ 3

Die in der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben (Veräußerungsverordnung) vom 6. Januar 1937 (RGBl. I S. 5) vorgesehenen Entscheidungen werden von dem zuständigen Entschuldungsamt getroffen, auch soweit diese Entscheidungen nicht schon nach der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 466) auf die Entschuldungsämter übergegangen waren.

§ 4

Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen zu ersuchen, wenn das Grundstück unter Erteilung der Genehmigung nach der Veräußerungsverordnung veräußert worden ist, es sei denn, daß die Veräußerungen auf Grund eines Gutsüberlassungsvertrages oder eines ähnlichen Übergabevertrages, der eine Vornahme der Erbfolge darstellt, oder auf Grund eines Vertrages stattgefunden hat, durch den der Entschuldungsbetrieb im Wege der Auseinandersetzung einer Gesellschaft oder Gemeinschaft ganz oder teilweise an einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler veräußert worden ist. Die Erfüllung der bei der Veräußerungsgenehmigung angeordneten Auflagen ist dem Entschuldungsamt nachzuweisen.

§ 5

(1) Auf Antrag des Eigentümers eines der Entschuldung unterliegenden Grundstückes hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Entschuldungsvermerks zu ersuchen. Das Entschuldungsamt hat die Löschung des Entschuldungsvermerks von dem Ausgleich der vom Reich oder von den Gläubigern im Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren gebrachten Opfer abhängig zu machen, soweit dies nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheint.

(2) Das Entschuldungsamt kann die Löschung des Entschuldungsvermerks auch davon abhängig machen, daß der Eigentümer das Entschuldungsdarlehen vorzeitig zurückzahlt oder die Entschuldungsrente ablöst, wenn dies von der Entschuldungsstelle oder der rentenverwaltenden Stelle verlangt wird und nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheint.

§ 6

(1) Noch anhängige Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahren sind durch Beschluß aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat in dem Aufhebungsbeschluß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die während des Verfahrens erlassenen Beschlüsse und Anordnungen Wirksamkeit behalten. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Änderungen bestätigter Entschuldungspläne oder Vergleichsvorschläge nach Art. 39 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (RGBl. I S. 1305) und nach § 18 des Reichsgesetzes über die Anlegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nicht mehr zulässig.

(3) Bis zur Löschung des Entschuldungsvermerks bleibt eine im bestätigten Zwangsvergleich vorbehaltene oder nach Art. 4 Abs. 4 der Achten Verordnung zur

Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496) mögliche Erhöhung oder Neufestsetzung einer Erbhofenschuldungsrente zulässig.

§ 7

(1) Erlischt eine Entschuldungsrente durch Ablösung nach Art. 29 Abs. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung, so hat das Grundbuchamt das Erlischen der Entschuldungsrente auf Grund einer Ablösungserklärung der rentenverwaltenden Stelle im Grundbuch zu vermerken. Für die Ablösungserklärung genügt die schriftliche Form (§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches); § 29 Abs. 3 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt braucht von der Abschichtung der Entschuldungsrente nicht benachrichtigt zu werden; zu benachrichtigen sind der Eigentümer und die rentenverwaltende Stelle.

(2) Die in Art. 4 Abs. 2 Nr. 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung bestimmte Gebührenfreiheit für Abschichtungen wird aufgehoben.

§ 8

(1) Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Entschuldungsamtes entscheidet das Oberlandesgericht durch einen Zivilsenat in der Besetzung mit drei beamteten Richtern.

(2) Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes in Grundbuchsachen (Art. 22 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung) findet die weitere Beschwerde nicht statt.

§ 9

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 bis 6 gelten für Osthilfeentschuldungsbetriebe funktionsgemäß.

(2) Die Aufgaben der Landstelle München werden auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt übertragen. Der Staat ersetzt dieser Anstalt die Aufwendungen für die übertragenen Arbeiten.

(3) An die Stelle des Entschuldungsamtes tritt die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

§ 10

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

In der US- und britischen Zone ist die im Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen vorgesehene Tätigkeit der Entschuldungsämter wieder aufgenommen worden.

Die Unübersichtlichkeit des Rechtsstoffes, verbunden mit der Tatsache, daß nur noch wenige Richter vorhanden sind, die von früher mit den Aufgaben der Entschuldungsämter vertraut sind, lassen es angezeigt erscheinen, die den Entschuldungsämtern obliegenden Tätigkeiten im einzelnen abzugrenzen und damit weitgehende Vereinfachungen zu schaffen, die eine Anwendung der Schuldenregelungsvorschriften in Zukunft auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur noch wenige Verfahren anhängig sind und die Entschuldungsaktion im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden kann, sowie daß inzwischen im Kontrollratsgesetz Nr. 45 und der Verordnung Nr. 127 neue Vorschriften erlassen sind, die ähnliche Vorschriften der Schuldenregelungsgesetzgebung als überflüssig erscheinen lassen.

Der Entwurf wurde ursprünglich von Bayern ausgearbeitet, zunächst in Stuttgart erörtert und später in der Arbeitsgemeinschaft zur Überprüfung der Agrargesetzgebung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wiederholt besprochen und einstimmig gebilligt. Die Bestimmungen sind in der britischen Zone mit Zustimmung der Militärregierung am 5. Juli 1948 (WBBl. BZ 1948 S. 199) als Durchführungsverordnung zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 erlassen worden.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

In den §§ 91—94 sind für Entschuldungsbetriebe Beleihungsbeschränkungen vorgesehen, deren Aufrechterhaltung unter den heutigen Umständen nicht mehr erforderlich erscheint. Durch Art. V des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 und § 11 der Verordnung Nr. 127 ist für die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe allgemein der Genehmigungszwang eingeführt, so daß die Vorschrift des § 91 SchRG. entbehrt werden kann. Damit werden auch die zahlreichen Vorschriften, die eine Durchbrechung der in § 91 enthaltenen Beleihungsbeschränkungen zulassen, überflüssig; hierzu gehören auch die Vorschriften des § 92 Abs. 1 und des § 93 Abs. 3 SchRG.

Der Ausschluß der Entstehung von Eigentümergrundpfandrechten bei den die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Hypotheken (§ 92 Abs. 2 SchRG.) sollte einen allmählichen Abbau der Belastungen der Entschuldungsbetriebe herbeiführen und insbesondere eine durch Ausnutzung der Eigentümerhypotheken sonst mögliche Neuverschuldung der Entschuldungsbetriebe verhindern. Da auch eine auf diesem Wege erfolgende Neuverschuldung als Belastung anzusehen und daher genehmigungspflichtig ist, ist die Aufhebung des § 92 Abs. 2 SchRG. unbedenklich.

Die zusätzliche Sicherungshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt (§ 93 SchRG.) sollte eine im

Entschuldungsplan oder im Zwangsvergleich vorgesehene Entschuldungsabgabe sowie den kontrollierten Personalkredit des Betriebsinhabers und Erbschaftsteuerforderungen und Forderungen aus Güterüberlassungs- und Erbauseinandersetzungsverträgen sichern.

Diese Vorschrift hat im wesentlichen praktische Bedeutung nur für die von der Rentenbank-Kreditanstalt gewährten Betriebsaufbaumittel erlangt. Da solche Mittel in Zukunft nicht mehr vergeben werden, kann die Vorschrift in Zukunft entbehrt werden. Soweit durch die Sicherungshypothek gesicherte Forderungen bereits entstanden sind, gibt § 2 des Entwurfs dem Gläubiger die Möglichkeit, eine Einzelsicherung seiner Forderung zu verlangen.

Der Aufhebung der Beleihungsbeschränkungen für landwirtschaftliche Eigenbetriebe entspricht es, auch die für entschuldete Pachtbetriebe in Art. 31 der Pächterentschuldungsverordnung vorgesehene Beschränkung der Beleihung des Inventars aufzuheben.

Zu § 2:

Die vorgesehene Eintragung einer Ersatz-Sicherungshypothek für die bisher durch die gesetzliche Sicherungshypothek des § 93 SchRG. gesichert gewesenen Forderungen gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, die für ihn sich aus der Beseitigung dieser gesetzlichen Sicherungshypothek ergebenden Nachteile zu vermeiden. Die Gleichstellung der ehemaligen Erbhöfe, auf denen die RMW.-Sicherungshypothek nicht entstanden war, mit den ehemaligen Richterhöfen ist ein Gebot der Gerechtigkeit.

Zu § 3:

Die Begründung der einheitlichen Zuständigkeit der Entschuldungsämter für alle nach der Veräußerungsverordnung zu treffenden Entscheidungen ist schon zur Entlastung der Zentral-Instanz zweckmäßig. Zudem hatte der Reichsernährungsminister schon Jahre vor dem Zusammenbruch in fast allen noch in seiner Zuständigkeit fallenden Einzelfällen die Entscheidung an das örtlich zuständige Entschuldungsamt übertragen.

Zu § 4:

Da der Entschuldungsvermerk infolge Aufhebung der §§ 91 bis 94 SchRG. nur noch die Bedeutung hat, die Anwendung der Veräußerungsverordnung im Veräußerungsfall sicherzustellen, ist die Löschung des Entschuldungsvermerks von Amts wegen geboten, sobald eine Veräußerung stattgefunden hat, bei der eine Auflage zum Ausgleich der Opfer des Reichs und der Gläubiger angeordnet werden konnte. Das ist bei allen rechtsgeschäftlichen Veräußerungen der Fall, die nicht eine Vorwegnahme der Erbfolge zum Inhalt haben (Ubergabeverträge); die Fassung des § 4 entspricht insoweit der des Art. 2 der Verordnung zur Durchführung der Veräußerungsverordnung vom 19. April 1937 (RGBl. I S. 466).

Zu § 5:

Die Löschung des Entschuldungsvermerks auf Antrag entspricht einem seit Jahren dringend gewordenen Bedürfnis. Viele Betriebsinhaber wollen auch ohne Veräußerung ihres Betriebes oder gelegentlich der Übergabe

an ihre Kinder den Betrieb von den Beschränkungen und der mancherorts diffamierenden Wirkung der Entschuldungsbetriebseigenschaft befreien. Nachdem sich der Inhalt dieser Eigenschaft darin erschöpft, daß im Falle einer Veräußerung an Fremde eine Auflage zum Ausgleich der Opfer des Reichs oder der Gläubiger angeordnet werden kann, besteht kein Anlaß mehr, den Entschuldungsvermerk bestehen zu lassen, wenn der Opferausgleich in gleichem Umfange stattfindet, wie er bei einer Veräußerung zu angemessenem Kaufpreis im Wege der Auflage nach Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 Abs. 2 der Veräußerungsverordnung angeordnet werden könnte.

§ 5 Abs. 2 soll insbesondere die Möglichkeit geben, die Rückzahlung solcher Entschuldungsdarlehen oder die Ablösung solcher Entschuldungsrenten herbeizuführen, deren Verwaltung wegen ihrer Geringfügigkeit mehr Kosten verursacht, als durch den Verwaltungsbeitrag für die Entschuldungsstellen und rentenverwaltenden Stellen aufkommen. Ferner ist an die Fälle gedacht worden, in denen der Betriebsinhaber als säumiger Zahler bekannt ist.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Vorschrift hat nur für die in nur noch unbedeutender Zahl anhängig gebliebenen Schuldenregelungsverfahren Bedeutung.

Zu § 6 Abs. 2:

Das Verbot zur Vornahme von Änderungen bestätigter Entschuldungspläne und Vergleichsvorschläge ist notwendig, um die landwirtschaftliche Schuldenregelung abzuschließen. Hinzu kommt, daß die Änderungen bis zum Zusammenbruch regelmäßig mit dem Einsatz weiterer Entschuldungsmittel verbunden waren, die heute nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Ausführung der in zahlreichen für überschuldete Erbhöfe bestätigten Vergleichsvorschlägen vorbehaltenen Nachprüfung der Zinsleistungsfähigkeit und darauf folgenden Erhöhung oder Neubegründung einer Erbhofentschuldungsrente ist auch nach dem Fortfall der sonstigen Änderungsmöglichkeiten geboten, da derartige Vorbehalte insbesondere dann gemacht worden sind, wenn größere Beträge an Überhangsmitteln zur Verfügung gestellt werden mußten und sich — wie regelmäßig — bei den darniederliegenden Betrieben nicht übersehen ließ, wie sich die Zinsleistungsfähigkeit nach der Sanierung nachhaltig gestalten würde. Die Nichtausübung derartiger Vorbehalte würde zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der am meisten verschuldet gewesenen ehemaligen Erbhöfe führen. Zahlt der Betriebsinhaber aber die eingesetzten Überhangsmittel zurück, wozu ihm die Löschung des Entschuldungsvermerks nach § 5 Anreiz bietet, so entfällt auch die Notwendigkeit der Nachprüfung der Zinsleistungsfähigkeit.

Zu § 7:

Die Vorschrift dient der Vereinfachung des bisherigen Verfahrens zur Löschung einer Entschuldungsrente. Bisher wurde die Entschuldungsrente vom Grundbuchamt auf Ersuchen des Entschuldungsamtes gelöscht. Einzige Grundlage für das Löschungsersuchen des Ent-

schuldungsamtes war die nach Art. 29 Abs. 5 der Neunten Durchführungsverordnung zum SchRG. von der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt bzw. auf Grund einer erteilten allgemeinen Vollmacht von der rentenverwaltenden Stelle erteilte Ablösungserklärung. Das Entschuldungsamt war also ohne eigene Entscheidungsbefugnis zwischengeschaltet. Die in dem Entwurf vorgesehene Vereinfachung führt also zu einer erheblichen Entlastung der Entschuldungsgerichte, zugleich aber auch dazu, daß die Ablösung der Entschuldungsrente gebührenpflichtig wird. Dem entspricht die Vorschrift in § 7 Abs. 2, wonach nunmehr auch für die Ablösung einer Entschuldungshypothek die Gebührenfreiheit beseitigt wird. Die Gebührenfreiheit für derartige Ablösungen sollte einen Anreiz zur Rückzahlung der gedeckten Entschuldungsmittel bieten und damit den Zweck des Schuldenregelungsgesetzes fördern, eine allmähliche Entschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen. Die Aufrechterhaltung der Gebührenfreiheit für derartige Ablösungen erscheint nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 8 Abs. 1:

Über die sofortige Beschwerde gegen einen Beschluß des Entschuldungsamtes entschied bisher die Zivilkammer des Landgerichts in der Besetzung von 3 richterlichen Mitgliedern unter Heranziehung von 2 nicht-beamtetem Beisitzern.

Mit Rücksicht darauf, daß nur wenige mit der Entschuldungsgesetzgebung vertraute Richter vorhanden und die wenigen nunmehr in der Beschwerde-Instanz zu entscheidenden Fragen rein rechtlicher Natur sind, ist die Entscheidung über Beschwerden den Oberlandesgerichten unter Verzicht auf Heranziehung von nichtbeamteten Beisitzern übertragen worden.

Als in Betracht kommende Beschwerdefälle sind erwähnenswert nur die Fälle der Art. 22 und 28 Abs. 5

der Neunten Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz (RGBl. 1937 I S. 1305).

Zu § 8 Abs. 2:

Diese Vorschrift ist die notwendige Folge der vorstehend begründeten Zuständigkeit des Oberlandesgerichts senats für die Beschwerdeentscheidungen, die bisher den gemeinschaftlichen Beschwerdegerichten — also Landgerichten — oblagen.

Zu § 9:

Schon in der bisherigen Gesetzgebung fanden Vorschriften des Schuldenregelungsgesetzes und der Durchführungsverordnungen für das Osthilfeentschuldungsverfahren sinngemäß Anwendung (s. Art. 41 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937, RGBl. I S. 1305). Von den Vorschriften des Gesetzesentwurfs eignen sich die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2—6 zur entsprechenden Anwendung für den Bereich der Osthilfe.

Die Aufgaben der Landstelle sind so weit gediehen, daß es nicht mehr angezeigt erscheint, sie als selbständige Behörde aufrechtzuerhalten. Ihre Aufgaben sind der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, welche in der allgemeinen Entschuldung sowohl Entschuldungsstelle ist als auch sämtliche landwirtschaftliche Entschuldungsrenten verwaltet, zu übertragen.

Soweit gegen Entscheidungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Angelegenheiten der Osthilfeentschuldung Dienstaufsichtsbeschwerden eingelegt wird, soll darüber der Staatsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheiden.